

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CBS Offsetdruck GmbH („CBSO“) für Druckerzeugnisse, Obrigheim

§ 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen der CBSO.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Kunden jeder Art. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung unserer AGB unter Verzicht auf AGB des Kunden.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote, Preise, Zahlungskonditionen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts Anderes ergibt. Weiterhin gelten die in unserem Angebot genannten Preise unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragslagen unverändert bleiben, höchstens jedoch 3 Monate nach Eingang des Angebotes beim Kunden, soweit keine anderweitige ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Ein Vertragsschluss erfolgt nur unter der Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Er kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der Auftragsbestätigung oder durch die Versendung der Ware zustande.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Andrucken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 2.3 Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderungen angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Gleiches gilt für Datenübertragungen.
- 2.4 Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- 2.5 Die Preise für die Produkte verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer und ausschließlich sämtlicher eventueller Preisnachlässe, sonstiger Steuern und Abgaben. Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Eine etwaige einzelvertragliche Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten.
- 2.6 Der Kunde trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.
- 2.7 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit unseren jeweils ältesten offenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung unseres Kunden nichts Gegensätzliches aussagt.
- 2.8 Im Falle des Verzugs hat der Kunde ab dem Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten. Es bleibt uns vorbehalten, einen darüberhinausgehenden weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 2.9 Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.

§ 3 Lieferfristen und Teillieferung

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen von unabwendbaren Ereignissen, die weder wir noch unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben (z. B. bei höherer Gewalt). In diesem Fall werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, sind wir berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir diese Unmöglichkeit bzw. bei anfänglicher Unmöglichkeit die Unkenntnis nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadensersatzpflichtig gemacht werden können.
- 3.2 Die Lieferung durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 4 Rücktrittsrecht vor Übergabe des Vertragsgegenstandes

Wir sind berechtigt, vor Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Bestellung auf Seiten unseres Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet ist.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Versicherung

- 5.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk Obrigheim.
- 5.2 Auf Wunsch und gegen gesondert zu vereinbarenden Vergütung übernehmen wir die Verpackung und den Versand der Liefergegenstände an ein vom Kunden benanntes Lager in Deutschland unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt vor. Wir haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- 5.3 Reklamationen des Kunden zu sichtbaren Transportschäden haben unverzüglich in schriftlicher Form auf dem Lieferschein zu erfolgen; Reklamationen aufgrund verdeckter Transportschäden sind CBSO spätestens sieben Werktagen nach dem Lieferdatum gemäß dem Frachtbrief sowie den Transportunterlagen in schriftlicher Form mitzuteilen. Fehlmengen bzw. Abweichungen bei den jeweiligen Mengen sind CBSO innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung mitzuteilen. Internationale Lkw-Lieferungen erfolgen entsprechend dem CMR-Vertrag (Abkommen zum Vertrag für den internationalen Transport von Gütern auf der Straße). Nationale Lkw-Lieferungen erfolgen, soweit erforderlich, aufgrund eines ortsüblichen Frachtdokuments.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 6.1 Der CBSO steht an vom Kunden angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 6.2 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.3 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 6.4 Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltware) das Eigentum bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Bei Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten und in unserem Eigentum stehenden Waren sind wir als Hersteller anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware - bei Miteigentum an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat unser Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Kunden.
- 7.3 Wir werden die Vorbehaltware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug oder stellt sich eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage heraus, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet, können wir nach entsprechendem Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltware herausverlangen.

7.4 Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Preisreduzierung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tag der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, kann eine Rücknahme höchstens zu dem von uns festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung ist für beide Seiten verbindlich. Die Kosten für den Sachverständigen hat unser Vertragspartner zu tragen.

§ 8 Rügepflicht und Mängelhaftung

8.1 Wir leisten Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Kunde hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreif-erklärung/Fertigungsreif-erklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreif-erklärung/Fertigungsreif-erklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.

8.2 Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Lieferungen sofort nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Bei Erteilung der Mängelrüge hat unser Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten ist.

8.3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind in angemessener Frist nach unserem billigen Ermessen unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung), wenn diese innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

8.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für § 12 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.

8.6 Mängelansprüche bestehen zudem nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Hierzu zählt u. a. die Lagerung in ungeeigneten Räumen.

8.7 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15 %.

8.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die unter den Ziffern 8 und 9 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.9 Alle Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung ins Ausland verbracht worden ist.

§ 9 Schadensersatzansprüche und Rücktritt

9.1 Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 9.3. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

9.3 CBSO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht, außer bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von CBSO der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss von CBSO gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von CBSO abgegebenen Garantien sowie nicht bei Arglist von CBSO. Eine Haftung von CBSO nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.4 Bei Verlust von Daten haftet CBSO nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

§ 10 Periodische Arbeiten

Sofern nicht abweichend vereinbart, können Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Monats schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Archivierung, Verwahrung, Versicherung

11.1 Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von CBSO nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes/ Endprodukts an den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu besorgen.

11.2 Vorlagen, Rohstoffe, Materialien, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. CBSO haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.3 Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haltet CBSO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.4 Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

11.5 Vom Kunden beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist CBSO frei Haus Obrigkeit und auf Gefahr des Kunden zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie Lagerspesen zu erstatten.

§ 12 Eigentum, Urheberrecht, Impressum

12.1 Die von CBSO zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, von CBSO bearbeitete Daten, Druck- und Stempelvorlagen, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

12.2 Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Kunde hat CBSO von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung vollumfänglich auf erstes Anfordern freizustellen.

12.3 CBSO kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.